

Vertragstypologie der Softwareverträge

	Nutzungsbeschränkung	Gewährleistung (alt)	Mängelhaftung (neu)
Kauf	nur sehr eingeschränkt möglich; i.d.R. mit den Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht vereinbar § 9 Abs. 2 Nr. 2 ABGB = § 307 Abs. 2 Nr. 2	Wandelung Minderung } § 462 Nachlieferung bei Gattungskauf § 480, wenn ganze Gattung mangelhaft, dann nicht § 306, sondern alle Gewährleistungsansprüche außer Ersatzlieferung (Schadensersatz § 463)	§ 437 Nr. 1 Nacherfüllung (§ 439 nach Wahl des Käufers Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Sache) Nr. 2 Rücktritt/Minderung Nr. 3 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vergeblicher Aufwendungen
Miete	weitgehend zulässig z.B. keine Gebrauchsüberlassung an Dritte oder Untermiete § 549	(§ 535 Erhaltung im gebrauchsgerechten Zustand) ggf. Aktualisierungen z.B. Steueränderungen § 536 a Schadensersatz (verschuldensunabhängig), wenn Mangel bereits bei Vertragsabschluss vorhanden	keine Änderung außer dass „Fehler“ (etwa in § 536) ersetzt wurde durch „Mangel“ § 536a
Werkvertrag	oft individualvertraglich ausgehandelt und dann weitestgehend zulässig; im Übrigen je nach Überlassungsform auf Dauer/ auf Zeit +10	§ 633 Nachbesserung bzw. Neuherstellung danach § 634 Wandelung, Minderung § 635 Schadensersatz bei Vertretenmüssen	§ 634 Nr. 1 Nacherfüllung Nr. 2 Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz Nr. 3 Rücktritt/Minderung Nr. 4 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vertraglicher Aufwendungen
Lizenzvertrag	weitestgehend zulässig	BGH NJW 1970, 1503 für die Gewährleistung ist i.d.R. auf §§ 537, 538 BGB zurückzugreifen ggf. über § 581 Pacht	wie oben bei Miete
Dienstvertrag (agile Programmierung)	Keine Aussage möglich	allgemeines Leistungsstörungsrecht	allgemeines Leistungsstörungsrecht

Vertragstyp	Nutzungsbeschränkung	Mängelhaftung
<p>Bereitstellung digitaler Inhalte</p> <p>COM (2015) 634 final</p> <p>Vorschlag für eine EU-Richtlinie</p> <p>Jetzt:</p> <p>Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 20.5.2019</p> <p>ABI.EU, L 136/1, vom 22.5.2019</p> <p><i>Ergänzung zu Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs</i></p> <p>Umsetzung gem. Art. 24 Abs. 1: 1. Juli 2021</p>	<p>keine Regelung im Richtlinienentwurf</p> <p>keine Regelung im Richtlinienentwurf</p>	<p>Begriffsbestimmung: digitale Inhalte, Art. 2 Abs. 1 lit a) auch Software und b) Dienstleistungen <i>Software jetzt nicht mehr ausdrücklich erwähnt, Abgrenzung in Erwägungsgrund 20 f.</i></p> <p>Art. 3 Abs. 1: alle Verträge; digitaler Inhalt ↔ Preis oder „aktive“ Daten Abs. 2: auch Individualsoftware <i>auch Individualsoftware Erwägungsgrund 26</i> ← unverändert →</p> <p>Art. 4 Vollharmonisierung unverändert</p> <p>Art. 5 Bereitstellung digitaler Inhalte = Holschuld unverändert</p> <p>Art.6 Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte; Abs. 1 lit a) vertragliche Bestimmung Abs. 2 sekundäre Anknüpfung Eignung zum gewöhnlichen Zweck Art. 6 bis 11 komplett überarbeitet, jetzt auch objektive Kriterien und updates geregelt</p> <p>Art. 9 Beweislast für Vertragsmäßigkeit trägt Anbieter jetzt Art. 12, Text überarbeitet</p> <p>Art. 12 Abhilfe bei Vertragswidrigkeit, Abs. 1 unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands jetzt Art. 14, Text geändert, unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands geblieben</p> <p>Art. 13 Beendigung des Vertrags Abs. 2 lit a) Preisrückerstattung lit b) Unterlassung der Datennutzung jetzt Art. 15, 16, keine Differenzierung zwischen Rücktritt und Kündigung, sondern „Beendigung“ des Vertrags</p> <p>Art. 14 (verschuldensunabhängiger) Schadensersatzanspruch keine Regelungen zum Schadensersatzanspruch mehr enthalten</p> <p>Art. 19 (Einseitig) zwingender Charakter der Regelungen jetzt Art. 22</p>

Art. 1: zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossene Verträge

siehe Kap. 07 01
Volltext

Art. 16 Abs. 3 ✓
Unterlassung der Datenutzung im
Grundsatz

Abs. 4 Datenbereitstellung für Verbraucher

geringer Anwendungsbereich, weil meistens Personenbezug bzw. Identifizierbarkeit?
(so Spindler + Staudenmayer)

→ dann DS-GVO Abs. 17 z.B. Widerruf der Einwilligung zur
Datenutzung

Mängelsystematik (beinhaltet keine rechtliche Qualifikation)

1. Funktionsmängel: Funktion fehlerhaft
2. Funktionsdefizite: Funktion nicht vorhanden, obwohl sie vorhanden sein müsste.
3. Inkompatibilität: Keine Kompatibilität zu einem anderen Produkt
4. Kapazitätsmängel: Programm benötigt zu viel Speicher
5. Geringe Rechengeschwindigkeit: z. B. Reaktionszeit zwischen Tastatureingabe und Bildschirmausgabe
6. Virenversuchte Software: (Viren: Fähigkeit zur Selbstreproduktion und häufig Sabotagefähigkeit)
7. Vorkehrungen zur Verhinderung unberechtigter Programmnutzung: Nur Fehler, wenn Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt
8. Fehlende Bedienerfreundlichkeit: LG Oldenburg (24.04.1991) fehlende Menüsteuerung stellt keinen Mangel dar.
9. Unzureichende Dokumentation: Streit ob Sachmangel oder teilweise Nichterfüllung
10. Fehlende Robustheit gegenüber Bedienungsfehlern: z. B. Absicherung gegenüber Eingabe von Buchstaben bei numerischem Datenfeld.